



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-467/2017-10

Ggst.: Huber Erdbewegung & Transport GmbH, Traboch
„Quarzitbergbau HANNAH I“
UVP-Feststellungsverfahren

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 29. Juni 2017

Huber Erdbewegung & Transport GmbH, Traboch
„Quarzitbergbau HANNAH I“

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 11. Mai 2017 der Huber Erdbewegung & Transport GmbH mit dem Sitz in Traboch (FN 378951 g des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch Mag. Pia Maria Krebs, Döblinger Hauptstraße 66, 1190 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Huber Erdbewegung & Transport GmbH „Quarzitbergbau HANNAH I“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2017:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 25 lit. a) Spalte 1 und lit. c) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Huber Erdbewegung & Transport GmbH folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 4 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€	<u>24,80</u>

Gesamtsumme: € **38,30**

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 11. Mai 2017
	10x € 3,90	€ 39,00	für die Beilagen 1, 3 und 4
	<u>2x € 21,80</u>	<u>€ 43,60</u>	für die Beilage 2

Gesamtsumme: € **96,90**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 11. Mai 2017 hat die Huber Erdbewegung & Transport GmbH mit dem Sitz in Traboch (FN 378951 g des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch Mag. Pia Maria Krebs, Döblinger Hauptstraße 66, 1190 Wien, bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-

G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben der Huber Erdbewegung & Transport GmbH „Quarzitbergbau HANNAH I“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Kurzinformation I/2016 vom 4. August 2016, erstellt von der Kloibhofer Bergbausicherheit GmbH, Quarzweg 1, 8793 Trofaiach (Beilage 1)
- Technischer Bericht I/2016 vom 30 August 2016, erstellt von der Kloibhofer Bergbausicherheit GmbH, Quarzweg 1, 8793 Trofaiach (Beilage 2)
- Kundmachung betreffend die Verhandlung nach dem MinroG (Beilage 3)
- Verhandlungsschrift vom 6. April 2017 (Beilage 4)

II. Mit Schreiben vom 21. Juni 2017 wurden der Feststellungsantrag und die Stellungnahmen aus den Bereichen örtliche Raumplanung und Naturschutz den Verfahrensparteien, der mitwirkenden Behörde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan zur Kenntnis gebracht, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer einwöchigen Frist eingeräumt wurde.

Die Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 28. April 2017 lautet wie folgt: *„Nach Durchsicht der internen Unterlagen kann mitgeteilt werden, dass die Grundstücke 1274 und 1275 der KG Mötschendorf (KG Nr.: 60337) in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder in einem faktischen Vogelschutzgebiet liegen. Die Grundstücke befinden sich in keiner Important Bird Area (IBA) – dies sind bedeutende Vogelgebiete, welche von BirdLife International gemeinsam mit BirdLife Österreich nach international einheitlichen wissenschaftlichen Kriterien für den europäischen Raum ausgearbeitet wurden. Die interne Prüfung ergibt zudem, dass sich auf der Vorhabensfläche keine Biotopfläche gemäß Steiermärkischer Biotopkartierung befindet und es werden durch das Projekt keine ha. bekannten Vorkommen bzw. Lebensräume von geschützten/gefährdeten Pflanzen- und Tierarten beansprucht. Es sollte aber darauf geachtet werden, dass die etwa 500 m lange Strauchhecke am Rande des Grundstückes 1275 bestehen bleibt bzw. ein adäquater Ersatz geschaffen wird, da diese Landschaftselemente bedeutende Biotope in einer stark landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft darstellen.“*

Die Stellungnahme des Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung vom 2. Mai 2017 lautet wie folgt: *„Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass sich innerhalb eines Abstandes von 300m gemäß geltender Flächenwidmungspläne keine Siedlungsgebiete im Sinne der maßgeblichen Bestimmung des UVP-G befinden.“*

III. Die Umweltsachverständigen haben am 23. Juni 2017 wie folgt Stellung genommen:

„Das Vorhaben wird eine Fläche von etwa 2,4 ha beanspruchen, schutzwürdige Gebiete der Kategorie E oder A werden nicht berührt. Im Antrag wird nachvollziehbar dargelegt, dass es sich um ein Neuvorhaben handelt, weshalb unter Zugrundelegung der einschlägigen Schwellenwerte des Anhanges 1 zum UVP-G gesichert davon auszugehen ist, dass das Vorhaben weder für sich allein noch in Kumulation mit ähnlichen, im Nahbereich vorhandenen Abbauvorhaben den Schwellenwert erreicht. Hinsichtlich der möglichen Kumulation ist zu ergänzen, dass das Vorhaben die Bagatellgrenze des § 3 Abs. 2 UVP-G nicht erreicht, weshalb mögliche Kumulierungen ohnedies nicht weiter zu prüfen sind. Zusammenfassend darf mitgeteilt werden, dass die Ausführungen der rechtsfreundlichen Vertretung der Antragstellerin nachvollziehbar sind und für den Quarzitabbau Hannah I keine UVP-Pflicht besteht.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Huber Erdbewegung & Transport GmbH mit dem Sitz in Traboch (FN 378951 g des Landesgerichtes Leoben) plant auf den Gst. Nr. 1274 und 1275, je KG Mötschendorf, den Abbau von Quarzit (Lockergesteinsbergbau). Die beanspruchte Fläche beträgt gemäß dem Technischen Bericht I/2016 vom 30. August 2016, verfasst von der Kloibhofer Bergbausicherheit GmbH, Quarzweg 1, 8793 Trofaiach, 2,3989 ha.

II. Das Vorhaben kommt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A noch der Kategorie E im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000 zur Ausführung.

III. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzwachters festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzwachter und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben. Ein sachlicher Zusammenhang zu den in räumlicher Nähe befindlichen Vorhaben ist nach den schlüssigen Ausführungen der Projektwerberin im Feststellungsantrag nicht gegeben.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 25 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 ist die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschantz, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 20 ha UVP-pflichtig.

Gemäß Fußnote 5 des Anhangs 1 UVP-G 2000 sind bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

„Bei der Berechnung der in Z 25 und Z 26 maßgeblichen Fläche wird seit der UVP-G Novelle 2000 (BGBl. I 2000/89) nicht mehr auf die offene Fläche abgestellt. Nach der FN₅ zum Anh 1 sind hier vielmehr die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen. (vgl. BMLFUW, Rundschreiben UVP-G [2011] 179). (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³, Z 25 und 26 Rz 7).“ „Auf Grund des klaren Gesetzeswortlautes sind Flächen außerhalb der Aufschluss- und Abbauabschnitte nicht zur Schwellenwertberechnung heranzuziehen und auch keine anderen Parameter als die ‚Fläche‘ maßgeblich (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³, Z 25 und 26 Rz 7).“

V. Gemäß Anhang 1 Z 25 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 ist die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschantz, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 10 ha UVP-pflichtig.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie),

ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBI. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

VI. Das Vorhaben mit einer Fläche von 2,3989 ha überschreitet die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 25 lit. a) Spalte 1 (20 ha) und lit. c) Spalte 3 (10 ha) UVP-G 2000 nicht.

VII. In weiterer Folge ist daher die Kumulierungsbestimmung zu prüfen.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs.4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Das geplante Vorhaben weist eine Kapazität von weniger als 25 % sowohl des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 25 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 (20 ha) als auch gemäß Anhang 1 Z 25 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 (10 ha) auf. Da das gegenständliche Vorhaben unter der Geringfügigkeitsschwelle des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 liegt, ist eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß den vorliegenden Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 28. April 2017 und des Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung vom 2. Mai 2017 weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (einschließlich faktische Vogelschutzgebiete) noch der Kategorie E zur Ausführung kommt und der Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 somit nicht zu prüfen ist.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IX. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht per Rsb an:

1. Mag. Pia Maria Krebs, Döblinger Hauptstraße 66, 1190 Wien, als Vertreterin der Projektwerberin Huber Erdbewegung & Transport GmbH
unter Anschluss eines Erlagscheines und des vierten Plansatzes II
2. Marktgemeinde Kammern, Hauptstraße 56, 8773 Kammern, als Standortgemeinde

3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

4. Bezirkshauptmannschaft Leoben, Peter-Tunner-Straße 6, 8700 Leoben, als mitwirkende Behörde nach dem MinroG und allenfalls nach anderen Materiengesetzen
5. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
7. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
8. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
9. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Püntinger, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz